

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 19. Juli 1945

19. Stück

- 75.** Kundmachung: 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
76. Verordnung: Zulassung und Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habilitationssnorm).
77. Verordnung: Bestellung von Honorarprofessoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Gastvortragenden an den wissenschaftlichen Hochschulen.
78. Verordnung: Erwerb, Führung und Verlust inländischer akademischer Grade.
79. Verordnung: Führung ausländischer akademischer Grade.
80. Verordnung: Einteilung des Studienjahres an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung).
81. Verordnung: Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse österreichischer Staatsbürger.
82. Verordnung: Anrechnung ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

75. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens (16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Alle Anordnungen, die von den Behörden des Deutschen Reiches in der Form von Gesetzen, Verordnungen oder Erlässen in Angelegenheiten des Hochschulwesens getroffen wurden, sind für den Bereich der Republik Österreich mit 28. Mai 1945 außer Kraft getreten. Ausgenommen sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Lehrpersonen und Angestellten der Hochschulen.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die folgenden österreichischen Rechtsvorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft getreten:

Das Hochschulermächtigungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 266/1935,

die Vorschriften über die Organisation der Universitäten und der anderen wissenschaftlichen Hochschulen,

die Vorschriften über die Immatrikulation und Inskription der Hörer aller Arten,

die Studien- und Prüfungsordnungen für alle Fachrichtungen der Hochschulen,

die Vorschriften für die Erlangung der wissenschaftlichen Doktorgrade,

die Disziplinarvorschriften für die Lehrpersonen, Angestellten und Studierenden der Hochschulen.

		Renner			
	Schärf	Figl		Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö		Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp		Böhm	Raab

76. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habilitationssnorm).

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten, sowie auf Grund der in Geltung stehenden Statute für die übrigen wissenschaftlichen Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Wer an einer Hochschule als Privatdozent zur Ausübung der Lehrtätigkeit für ein wissenschaftliches Fach zugelassen werden will, hat die Lehrbefugnis (*venia docendi*) nach den folgenden Bestimmungen zu erwerben (Habilitation).

(2) An den Universitäten kann die Lehrbefugnis als Privatdozent gleichzeitig nur an einer Fakultät erworben werden.

§ 2. (1) Die Lehrbefugnis kann nur für den ganzen Umfang eines Faches oder für ein größeres, für sich selbständiges Teilgebiet eines Faches erworben werden.

(2) Das Habilitationsfach muß zu den Fachgebieten gehören, deren Vertretung in den Wirkungskreis der Hochschule (Fakultät) fällt.

§ 3. (1) Bewerber um die Lehrbefugnis als Privatdozent müssen in persönlicher Hinsicht nachweisen:

1. daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

2. daß sie die Hochschulstudien auf Grund eines inländischen Reifezeugnisses aufgenommen haben. Ein ausländisches Reifezeugnis, das im Sinne der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse österreichischer Staatsbürger vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 81, nachträglich als gültig anerkannt worden ist, kann in dieser Hinsicht ein inländisches Reifezeugnis nicht ersetzen;

3. daß sie die Hochschulstudien seit wenigstens zwei Jahren abgeschlossen haben;

4. daß sie ein für ihr Habilitationsfach in Betracht kommendes Doktorat an einer inländischen oder gleichgehaltenen ausländischen Hochschule erworben haben. Im Zweifel entscheidet das Professorenkollegium, ob das vom Bewerber erlangte Doktorat, wenn es nicht an einer gleichartigen Hochschule (Fakultät) erworben wurde, dem Habilitationsfach entspricht.

(2) Von den Erfordernissen des Abs. (1), Punkt 1 und 2, kann das Staatsamt in besonders rüch-sichtswürdigen Ausnahmefällen die Nachsicht erteilen.

(3) Vom Erfordernis des Abs. (1), Punkt 4, kann das Staatsamt ausnahmsweise bei Bewerbern absehen, deren wissenschaftliche Leistungen nach Erachten des Professorenkollegiums über die an Habilitationsbewerber zu stellenden Anforderungen wesentlich hinausgehen.

(4) Die Professorenkollegien können beschließen, Bewerber um die Lehrbefugnis für Lehrfächer, bei denen eine erfolgreiche Lehrtätigkeit ohne genügende praktische Schulung nicht erwartet werden kann, nur zuzulassen, wenn sie eine praktische Betätigung in Berufszweigen des betreffenden Fachgebietes während einer bestimmten Mindestdauer nachweisen können. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsamtes.

(5) Personen, die nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, bestraft wurden, sind von der Bewerbung um die Lehrbefugnis als Privatdozent ausgeschlossen.

(6) Personen, die nach der NS-Registr.-Vdg. vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, als Parteimitglieder oder Parteianwärter registriert wurden, dürfen vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der Registrierung nur mit Zustimmung des Staatsamtes als Bewerber um die Lehrbefugnis als Privatdozent zugelassen werden.

§ 4. (1) Der Bewerber um die Lehrbefugnis als Privatdozent hat durch Vorlage selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen, daß er Probleme seines Habilitationsfaches nach wissenschaftlicher Methode zu behandeln vermag.

(2) Er hat zu diesem Behufe wenigstens eine durch Druck veröffentlichte Arbeit mit wissenschaftlich wichtigen Ergebnissen vorzulegen (Habilitationsschrift). Die Arbeit muß methodisch einwandfrei durchgeführt sein und dartun, daß der Bewerber sein Habilitationsfach wissenschaftlich beherrscht und zu fördern befähigt ist. Außer der als Habilitationsschrift bezeichneten Arbeit hat der Bewerber alle seine sonstigen in Druck veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen.

(3) Eine wissenschaftliche Abhandlung, auf Grund deren der Bewerber ein Doktorat erworben hat, kann auch in erweiterter Bearbeitung nicht als Habilitationsschrift eingereicht werden. Mehrere Abhandlungen dürfen ausnahmsweise dann als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn sie sich auf die methodische Bearbeitung des gleichen Problems beziehen und nach Erachten des Professorenkollegiums vermöge ihres sachlichen Zusammenhanges eine nach einem einheitlichen Plane angelegte größere Arbeit darstellen. An den Hochschulen technischer Richtung können auch größere konstruktive Entwürfe als Habilitationsschrift angenommen werden. Abhandlungen, die sich auf die Darlegung einzelner Fälle oder schon bekannter Forschungsergebnisse beschränken, sowie solche, die nicht unter dem Namen des Bewerbers veröffentlicht wurden, dürfen als Habilitationsschrift nicht eingereicht werden.

(4) Eine noch nicht durch Druck veröffentlichte Arbeit darf ausnahmsweise als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn die Drucklegung nachweisbar nur wegen der Höhe der Druckkosten oder wegen sonstiger technischer Schwierigkeiten noch nicht erfolgen konnte und das Professorenkollegium die Arbeit für die Veröffentlichung als geeignet erachtet; in diesem Falle ist wenigstens eine Gleichschrift der Habilitationsschrift in der Bibliothek der Hochschule der Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 5. (1) Der Bewerber hat das Ansuchen um die Erteilung der Lehrbefugnis bei dem Professorenkollegium der Hochschule (Fakultät) einzubringen.

(2) Der Bewerber hat folgende Angaben und Belege beizubringen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes (curriculum vitae), in der insbesondere sein Studiengang und seine bisherige Tätigkeit zu schildern sind;

2. einen Staatsbürgerschaftsnachweis;

3. das Reifezeugnis;

4. das Doktordiplom;

5. die Habilitationsschrift in mindestens fünf Gleichschriften, die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten in mindestens einer Ausfertigung;

6. die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis angesucht wird;

7. das Programm der in Aussicht genommenen Vorlesungen; bei Fächern, die beim Unterricht die Verwendung von Lehrmitteln erfordern, überdies die Angabe, auf welche Weise er sich die nötigen Lehrmittel zu beschaffen gedenkt;

8. die Erklärung, daß er seinen ordentlichen Wohnsitz in der Hochschulstadt oder deren Umgebung habe oder, falls dies noch nicht der Fall ist, bei Erteilung der Lehrbefugnis dorthin verlegen werde; von dieser Verpflichtung kann das Professorenkollegium in rücksichtswürdigen Ausnahmefällen die Nachsicht erteilen.

(3) Der Bewerber hat überdies eine Bestätigung der Gemeindebehörde, in deren Bereich er zur Zeit der Anlage der Registrierung der Nationalsozialisten seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, beizubringen, daß er in dem Register der Gemeinde weder als Parteimitglied noch als Parteianwärter verzeichnet worden sei.

(4) Wenn ein für die Behandlung des Habilitationssgesuches wesentlicher Beleg nicht beigebracht wurde, hat das Professorenkollegium das Ansuchen dem Bewerber zur Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzustellen.

§ 6. (1) Das Professorenkollegium weist das Habilitationssgesuch zwei Begutachtern oder einem mehrgliedrigen Ausschuß zur Prüfung zu.

(2) Mit Zustimmung des Staatsamtes können auch dem Professorenkollegium nicht angehörende Mitglieder einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule als Begutachter bestellt werden.

(3) Wenn dies in Ausnahmefällen notwendig und zweckmäßig erscheint, insbesondere um auch jeden Anschein der Förderung verwandtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Beziehungen zu vermeiden, kann das Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums oder auch von Amts wegen die Durchführung des Habilitationsverfahrens an eine andere Hochschule (Fakultät) verweisen.

§ 7. (1) Erachtet das Professorenkollegium, daß der Bewerber den Anforderungen des § 3 nicht entspricht, ist das Habilitationssgesuch ohne weiteres Verfahren unter Angabe der Gründe schriftlich zurückzuweisen.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Bewerber binnen zwei Wochen beim Professorenkollegium die Berufung an das Staatsamt einbringen. Gibt das Staatsamt der Berufung Folge, so ist das Habilitationsverfahren fortzusetzen.

§ 8. (1) Ergeben sich gegen die Annahme des Habilitationssgesuches keine Bedenken der im § 7 bezeichneten Art, so hat das Professorenkollegium auf Grund der von den Begutachtern (vom Ausschuß) vorgenommenen Prüfung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers mit einfacher Stimmenmehrheit festzustellen, ob die vorgelegte Habilitationsschrift dartut, daß der Bewerber sein Habilitationsfach wissenschaftlich beherrscht und zu fördern befähigt ist und daher als geeignet befunden wird.

(2) Das Professorenkollegium hat seinen Beschluß spätestens binnen Jahresfrist seit Überreichung des Habilitationssgesuches zu fassen.

§ 9. (1) Das Professorenkollegium hat das Ansuchen um Erteilung der Lehrbefugnis abzuweisen:

1. wenn die Habilitationsschrift nicht für geeignet befunden wird,

2. wenn das gewählte Fach nicht zur Hochschule (Fakultät) gehört [§ 2, Abs. (2)], oder

3. wenn sich die Art, wie der Bewerber sich die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen gedenkt. [§ 5, Abs. (2), Punkt 7], als nicht durchführbar erweist.

(2) Der abweisende Beschluß des Professorenkollegiums ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Erachtet das Professorenkollegium die Habilitationsschrift nicht für den ganzen Umfang des vom Bewerber vorgeschlagenen Fachgebietes als ausreichend, so hat es unter Bedachtnahme auf § 2 in seinem Beschluß das Fachgebiet zu bestimmen, für das die Lehrbefugnis erteilt werden könnte.

(4) Gegen den Beschluß des Professorenkollegiums nach Abs. (1) und (3) steht dem Bewerber binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an das Staatsamt offen.

(5) Gibt das Staatsamt der Berufung Folge, so hat das Professorenkollegium zur neuerlichen Beratung einen, womöglich verstärkten, fachmännischen Ausschuß einzusetzen und längstens binnen sechs Monaten mit einfacher Stimmenmehrheit neuerlich Beschluß zu fassen.

(6) Gegen einen neuerlichen ablehnenden Beschluß ist eine weitere Berufung nicht mehr zulässig.

§ 10. (1) Hat das Professorenkollegium die Habilitationsschrift für geeignet befunden, so ist der Bewerber hievon zu verständigen und aufzufordern, sich einer wissenschaftlichen Besprechung (Kolloquium) zu unterziehen und drei Themen für die Probevorlesung vorzuschlagen.

(2) Das Kolloquium hat sich auf das ganze Habilitationsfach zu erstrecken. Bei der Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse als die methodische Schulung und die wissenschaftliche

Auffassung des Bewerbers entscheidend. Nach Art des Fachgebietes kann auch eine praktische Beteiligung im Rahmen des Kolloquiums gefordert werden.

(3) Das Kolloquium ist in Gegenwart des Professorenkollegiums durch die mit der Beurteilung der Habilitationsschrift betrauten Fachmänner oder den hierfür eingesetzten Ausschuss abzuhalten. Die übrigen Mitglieder des Professorenkollegiums können sich am Kolloquium durch Fragestellung beteiligen. Mit Genehmigung des Staatsamtes kann bei größerem Professorenkollegium das Kolloquium lediglich vor dem eingesetzten Ausschuss abgehalten werden, über dessen Bericht das Professorenkollegium Beschluß zu fassen hat.

(4) Das Professorenkollegium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob das Kolloquium als befriedigend zu erklären ist. Ist das Kolloquium nicht zur Befriedigung ausgefallen, gilt das Habilitationsansuchen als abgelehnt.

§ 11. (1) Wurde das Kolloquium als befriedigend erklärt, so hat der Bewerber über das vom Professorenkollegium ausgewählte Thema [§ 10, Abs. (1)], in Gegenwart des Professorenkollegiums oder des von ihm eingesetzten Ausschusses sowie vor einem weiteren Hörerkreis in freiem Vortrag eine Probevorlesung abzuhalten, um seine Eignung für das akademische Lehramt darzutun. Bei Fächern, die einen demonstrativen Unterricht erfordern, ist bei der Probevorlesung auch auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

(2) Erachtet das Professorenkollegium nach dem Ergebnis der Probevorlesung, daß der Bewerber für das akademische Lehramt nicht geeignet ist, so entscheidet es mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Habilitierung abzulehnen oder es dem Bewerber freizustellen ist, sich nach angemessener Frist neuerlich zur Abhaltung der Probevorlesung zu melden. Fällt auch diese Probevorlesung nicht zur Befriedigung aus, so gilt das Habilitationsansuchen als abgelehnt.

§ 12. (1) Vom Erfordernis des Kolloquiums (§ 10) kann das Professorenkollegium bei Bewerbern, die ein hervorragendes Ansehen in der Wissenschaft genießen, absehen und sich mit der Vorlage wissenschaftlicher Werke begnügen.

(2) Von der Probevorlesung (§ 11) kann das Professorenkollegium absehen, wenn die Befähigung des Bewerbers für das wissenschaftliche Lehramt außer jedem Zweifel steht.

§ 13. (1) Hat der Bewerber allen Anforderungen des Habilitationsverfahrens genügt, so faßt das Professorenkollegium mit einfacher Stimmenmehrheit den Beschluß, daß dem Bewerber die Lehrbefugnis (venia docendi) für das bestimmte zu bezeichnende Fachgebiet an der Hochschule (Fakultät) erteilt wird.

(2) Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Staatsamtes.

(3) Die Erteilung oder Versagung der Bestätigung erfolgt ohne Angabe der Gründe.

§ 14. (1) Strebt ein Privatdozent die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf ein weiteres Fachgebiet an, so ist ein neuerliches Habilitationsverfahren durchzuführen, doch wird in der Regel von der Abhaltung des Kolloquiums und der Probevorlesung abgesehen. Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Ausdehnung der Lehrbefugnis bedarf der Bestätigung des Staatsamtes [§ 13, Abs. (2) und (3)].

(2) Die Professorenkollegien können beschließen, die von einem Privatdozenten an einer anderen Hochschule (Fakultät) erworbene Lehrbefugnis ohne nochmaliges Habilitationsverfahren als gültig anzuerkennen. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Bestätigung des Staatsamtes [§ 13, Abs. (2) und (3)].

§ 15. (1) Wurde das Habilitationsansuchen abgelehnt [§ 10, Abs. (4), und § 11, Abs. (2)], so steht dem Bewerber binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

(2) Gibt das Staatsamt der Berufung Folge, so kann es das Professorenkollegium auffordern, über die Angelegenheit nach Beratung in einem womöglich verstärkten fachmännischen Ausschuss binnen längstens sechs Monaten neuerlich Beschluß zu fassen.

(3) Fällt der neuerliche Beschluß des Professorenkollegiums gleichfalls zuungunsten des Bewerbers aus, so ist eine weitere Berufung nicht mehr zulässig.

(4) Ein Bewerber, dessen Habilitationsgesuch abgewiesen wurde oder der sein Gesuch vor Erledigung des Habilitationsverfahrens zurückgezogen hat, kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren und nur unter Vorlage einer neuen Habilitationsschrift bei demselben oder einem anderen Professorenkollegium um die Erteilung der Lehrbefugnis ansuchen. Im neuerlichen Gesuch ist auf die frühere Ablehnung hinzuweisen.

§ 16. (1) Jeder Privatdozent ist nur berechtigt, die Lehrtätigkeit an der Hochschule (Fakultät) für das Fach auszuüben, für das er die Lehrbefugnis erworben hat.

(2) Das Professorenkollegium hat das vom Bewerber eingereichte Programm der in Aussicht genommenen Vorlesungen [§ 5, Abs. (2), Punkt 7] mit der ihm erteilten Lehrbefugnis in Übereinstimmung zu bringen.

(3) Das Professorenkollegium hat stets darauf zu achten, daß der Privatdozent sich bei den Ankündigungen der jeweils beabsichtigten Vorlesungen im Rahmen der ihm erteilten Lehrbefugnis hält.

§ 17. (1) Jede Hochschule (Fakultät) hat den an ihr habilitierten Privatdozenten die Ausübung der Lehrtätigkeit durch Beistellung der Hörsäle, Institutsräume und Lehrmittel nach Tunlichkeit zu erleichtern und ihre wissenschaftliche Forschungstätigkeit möglichst zu fördern.

(2) Wird einem Privatdozenten die Beistellung der von ihm gewünschten Unterrichts- räume oder Lehrbehelfe verweigert, so steht ihm im Wege des Professorenkollegiums die Beschwerde an das Staatsamt offen, das hierüber nach Anhörung der beteiligten Institutsvorstände und des Professorenkollegiums entscheidet.

(3) Privatdozenten können ihre Lehrtätigkeit mit Zustimmung des Professorenkollegiums auch außerhalb der Hochschulräumlichkeiten ausüben, wenn die in Aussicht genommenen Räume hierfür geeignet sind.

§ 18. (1) Jeder Privatdozent hat die in Ausübung seiner Lehrbefugnis beabsichtigten Vorlesungen und Übungen ordnungsmäßig anzukündigen. Er ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen und Übungen zu Ende zu führen.

(2) Wünscht ein Privatdozent seinen Unterricht während des Semesters für längere Zeit zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden, so hat er die Zustimmung des Professorenkollegiums einzuholen.

(3) Hinsichtlich der Anforderung eines Kollegien(Unterrichts)geldes für die von Privatdozenten abgehaltenen Vorlesungen und Übungen gelten die hierfür erlassenen Vorschriften.

§ 19. (1) Auf Antrag des Professorenkollegiums können den Privatdozenten zur Förderung ihrer Lehrtätigkeit und ihrer wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu Studienreisen einmalige Beträge und bei Erteilung eines Lehrauftrages zur regelmäßigen Abhaltung bestimmter Vorlesungen oder Übungen ihres Fachgebietes ständige Remunerationen bewilligt werden.

(2) Privatdozenten, die kein gesichertes und ausreichendes Einkommen haben, können auf Antrag des Professorenkollegiums auch ständige Unterstützungen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten und ihrer Lehrtätigkeit ohne einen bestimmten Lehrauftrag bewilligt werden. Sie sind jedoch verpflichtet, nach Maßgabe des Unterrichtsbedürfnisses Vorlesungen oder Übungen aus ihrem Fachgebiet in angemessenem Umfange abzuhalten.

§ 20. (1) Die Professorenkollegien können zur Förderung der akademischen Stellung der an der Hochschule (Fakultät) habilitierten Privatdozenten, auch ohne Rücksicht auf die Besetzung dauernd errichteter Lehrkanzeln, Privatdozenten, die durch regelmäßige Ausübung ihrer Lehrtätigkeit und durch fortgesetzte wissenschaftliche Arbeit erfolgreich gewirkt haben, für die Er-

nennung zu außerordentlichen Professoren mit einer den Unterrichtsbedürfnissen der Hochschule (Fakultät) entsprechenden Lehrverpflichtung beim Staatsamt vorschlagen.

(2) Für Privatdozenten, die wegen ihrer Stellung im Staatsdienstverhältnis oder aus sonstigen Gründen für eine Ernennung zum außerordentlichen Professor nicht vorgeschlagen werden, kann das Professorenkollegium die Verleihung des Titels eines außerordentlichen oder auch ordentlichen Professors als Anerkennung ihrer akademischen Wirksamkeit beantragen.

(3) Auch den Vertretern der Privatdozenten im Professorenkollegium steht es zu, Anträge dieser Art zur Förderung der Privatdozenten anzuregen.

§ 21. (1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. wenn der Privatdozent dem Professorenkollegium seinen Verzicht anzeigt;

2. wenn der Privatdozent seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Hochschulstadt oder deren Umgebung unter solchen Umständen verlegt, daß ihm die regelmäßige Ausübung der Lehrtätigkeit unmöglich wird. Bei rücksichtswürdigen Umständen kann das Professorenkollegium in diesen Fällen die Lehrbefugnis zeitweilig aufrechterhalten;

3. wenn der Privatdozent durch vier aufeinander folgende Semester keine Vorlesungen oder Übungen abhält, ohne begründen zu können, warum ihm die Ausübung der Lehrtätigkeit unmöglich war; werden die vorgebrachten Hinderungsgründe vom Professorenkollegium für ausreichend erachtet, so kann die Lehrbefugnis bis zum Wegfall des Hindernisses aufrechterhalten werden;

4. wenn der Privatdozent das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Staatsamt kann aber das Erlöschen der Lehrbefugnis schon nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen aussprechen;

5. wenn der Privatdozent als Kriegsverbrecher nach dem Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, als „Illegaler“, „schwerer belasteter Nationalsozialist“ oder „Förderer“ im Sinne der §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, rechtskräftig verurteilt wurde;

6. wenn der Privatdozent durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis seiner Lehrbefugnis für verlustig erklärt wurde;

7. wenn die Bestätigung (§ 13) vom Staatsamt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen wird.

(2) Die Professorenkollegien sind verpflichtet, die regelmäßige Ausübung der Lehrtätigkeit der Privatdozenten und den allfälligen Eintritt der im Abs. (1) unter Punkt 2. 3 und 4 bezeichneten Erlöschungsgründe rechtzeitig wahrzunehmen.

(3) Privatdozenten, die ihre Lehrbefugnis andauernd nur unregelmäßig ausüben und bei anderweitiger Berufstätigkeit an den wissenschaftlichen Arbeiten ihres Faches nicht mehr teilnehmen, können vom Professorenkollegium zum Verzicht auf die Lehrbefugnis aufgefordert werden. Leistet ein Privatdozent dieser Aufforderung nicht Folge und nimmt er die regelmäßige Lehrtätigkeit auch mit dem Beginn des nächsten Semesters nicht wieder auf, so hat das Professorenkollegium die Entziehung der Lehrbefugnis zu beschließen und hievon das Staatsamt zu verständigen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Privatdozenten binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

(4) Behufs Wiedererlangung der erloschenen Lehrbefugnis ist in der Regel ein neuerliches Habilitationsverfahren durchzuführen. Das Professorenkollegium kann jedoch nach Lage der Verhältnisse auch auf Grund der wissenschaftlichen Arbeiten allein die Verleihung der Lehrbefugnisse beschließen und die Bestätigung des Staatsamtes dafür einholen.

§ 22. (1) Der akademische Grad „Dr. habil.“ ist aufgehoben. Die Verleihungen dieses Grades sind widerrufen.

(2) Die Führung des Grades ist untersagt. Zuwiderhandeln wird nach § 2 des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, bestraft.

§ 23. (1) Privatdozenten, denen die *venia docendi* in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Befreiung Österreichs verliehen wurde, dürfen die Lehrtätigkeit nur ausüben, wenn ihre Lehrbefugnis vom Staatsamt bestätigt wird.

(2) Sie haben um die Bestätigung im Wege des zuständigen Professorenkollegiums anzusuchen.

(3) Wird das Ansuchen um Bestätigung beim Professorenkollegium nicht bis spätestens 31. Dezember 1945 eingebracht, dann wird angenommen, daß der Privatdozent auf die ihm verliehene Lehrbefugnis verzichtet hat.

(4) Wird die Bestätigung versagt, so verliert der Bewerber die Lehrbefugnis und das Recht zur Führung des Titels eines Privatdozenten.

§ 24. (1) Die Einrichtung der außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren ist aufgehoben. Alle Ernennungen zu diesem Amte sind widerrufen.

(2) War ein außerplanmäßiger außerordentlicher Professor schon vor dem 13. März 1938 an der Hochschule als Privatdozent tätig, so kann er die Tätigkeit als Privatdozent im Ausmaß der früheren Lehrbefugnis wieder aufnehmen, wenn nicht ein Grund für das Erlöschen der *venia docendi* nach § 21, Abs. (1), eingetreten ist. War ihm vor dem genannten Zeitpunkt der Titel eines außerordentlichen Professors ver-

liehen worden, so wird er neuerlich berechtigt, diesen Titel zu führen, sofern ihm nicht die *venia docendi* nach § 21, Abs. (1), Z. 6, aberkannt wird.

(3) Für außerplanmäßige außerordentliche Professoren, die die Lehrbefugnis als Privatdozenten erst nach dem 13. März 1938 erlangt haben, gilt § 23.

§ 25. Anhängige Habilitationsverfahren sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

§ 26. Die Habilitationsnorm vom 2. September 1920, St. G. Bl. Nr. 415, in der Fassung der Verordnungen B. G. Bl. II Nr. 34/1934, B. G. Bl. Nr. 319/1935, B. G. Bl. Nr. 446/1935 und B. G. Bl. Nr. 243/1936 tritt außer Kraft.

Fischer

77. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Bestellung von Honorarprofessoren, Honorardozenten, Gastprofessoren und Gastvortragenden an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Auf Grund des § 1, A, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

§ 1. (1) Zu Honorarprofessoren können vom Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums ordentliche Professoren bestellt werden, die aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschieden sind und deren ausnahmsweise Weiterverwendung einem dringenden Unterrichtsbedürfnis, insbesondere wegen Vakanz der maßgebenden Lehrkanzel, entspricht.

(2) Die Honorarprofessoren sind während der Dauer der Vakanz zur vollen Vertretung der Lehrkanzel im Unterrichts- und Prüfungsbetrieb berufen. Sie nehmen während dieser Zeit an allen Sitzungen des Professorenkollegiums als stimmberechtigte Mitglieder teil.

(3) Die Vergütung, die den Honorarprofessoren für ihre Mühewaltung gebührt, wird im Einzelfall vom Staatsamt bestimmt.

(4) Die Bestellung darf über das Studienjahr, in dem der Honorarprofessor das 75. Lebensjahr vollendet hat, auf keinen Fall ausgedehnt werden.

§ 2. (1) Zu Honorarprofessoren können vom Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums ehrenhalber auch Persönlichkeiten ernannt werden, die zufolge ihrer wissenschaftlichen Leistungen oder ihrer Berufstätigkeit in Fachkreisen ein hervorragendes Ansehen genießen und deren Mitarbeit im Rahmen der Hochschule besonders wünschenswert erscheint.

(2) Sie üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Vergütung aus, haben jedoch Anspruch auf das volle, für ihre Vorlesungen, Vorträge oder Übungen eingehende Kollegiengeld.

(3) § 1, Abs. (4), findet auch für diese Honorarprofessoren Anwendung.

§ 3. (1) Die Ernennungen von Honorarprofessoren, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Befreiung Österreichs vollzogen wurden, sind widerrufen. § 24, Abs. (2) und (3), der Habilitationsnorm, St. G. Bl. Nr. 76 aus 1945 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Honorarprofessoren, bei denen die Voraussetzungen des § 1, Abs. (4), eingetreten sind, scheiden mit dem Ende des Sommersemesters 1945 aus diesem Amte.

§ 4. (1) Wenn es das Unterrichtsbedürfnis erheischt, kann das Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums Professoren oder Privatdozenten einer anderen Hochschule, oder Personen, die nicht als Privatdozenten zur Ausübung der Lehrtätigkeit für ein wissenschaftliches Fach zugelassen sind, beauftragen, als Honorarprofessoren Vorlesungen oder Übungen über bestimmte Fächer gegen eine vom Staatsamte zu bestimmende Vergütung abzuhalten.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessoren erlischt, wenn ihm ein befristeter Lehrauftrag erteilt wurde, mit dem Zeitpunkt der Beendigung desselben, spätestens jedoch mit Ende des Studienjahres, in dem der Honorarprofessor das 70. Lebensjahr vollendet hat. Das Staatsamt kann aber dieses Erlöschen schon nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen aussprechen.

(3) § 3, Abs. (1), findet sinngemäß Anwendung.

§ 5. (1) Zu Gastprofessoren können vom Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums Angehörige des Lehrkörpers einer ausländischen Hochschule gleicher Fachrichtung auf bestimmte Zeit bestellt werden. Die Lehrveranstaltungen, die die Gastprofessoren abzuhalten beabsichtigen, bedürfen vor ihrer Ankündigung der Genehmigung des Staatsamtes.

(2) Die Vergütung, die den Gastprofessoren gebührt, bestimmt sich, falls die Veranstaltungen im Rahmen von Austauschprofessuren auf Grund eines Kulturabkommens mit einem fremden Staate stattfinden, nach den Bestimmungen dieses Abkommens. Andernfalls regelt das Staatsamt die gebührende Entschädigung im Einzelfall.

§ 6. (1) Gastvorträge von Persönlichkeiten, die dem Lehrkörper der Hochschule nicht angehören, sind, gleichgültig, ob es sich um eine geschlossene Reihe von Vorträgen oder um Einzelvorträge handelt, nur auf Antrag des Professorenkollegiums und nur nach vorheriger Genehmigung des Staatsamtes gestattet.

(2) Das Professorenkollegium hat in seinem Antrag an das Staatsamt einen genauen Bericht über die Persönlichkeit des Vortragenden zu erstatten und die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der geplanten Veranstaltung eingehend zu begründen.

(3) Sollen für die Gastvorträge Gebühren irgendwelcher Art eingehoben werden, bedarf auch dies der vorherigen Genehmigung des Staatsamtes.

§ 7. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Sommersemesters 1945 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3, Abs. (2), des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, außer Kraft.

Fischer

78. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

Erwerb inländischer akademischer Grade.

§ 1. Akademische Grade im Sinne dieser Verordnung sind die wissenschaftlichen Grade, zu deren Verleihung die inländischen wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt sind.

§ 2. (1) Die Hochschulen dürfen die akademischen Grade nur dann verleihen, wenn der Bewerber in persönlicher und fachlicher Beziehung alle Voraussetzungen erfüllt, an die die maßgebenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen die Verleihung des akademischen Grades binden.

(2) Die Nadsicht von einzelnen Voraussetzungen kann nur vom Staatsamte auf Antrag des zuständigen Professorenkollegiums gewährt werden.

§ 3. Personen, die nach der NS.-Registr.-Vdg. vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, in die Liste der Nationalsozialisten eingetragen wurden, darf während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der Registrierung ein akademischer Grad nur nach vorheriger Bewilligung des Staatsamtes verliehen werden.

§ 4. Personen, denen ein akademischer Grad in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Befreiung Österreichs aus ausschließlich politischen Gründen aberkannt wurde, kann die Hochschule, die diesen Grad verliehen hatte, den akademischen Grad rückwirkend vom Tage der Aberkennung ohne weitere Voraussetzungen neuerlich verleihen.

§ 5. (1) Ohne die Voraussetzungen des § 3 kann eine Hochschule einen von ihr zu verleihenden akademischen Grad ehrenhalber an Personen verleihen, die infolge ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen allgemeines Ansehen genießen und sich um diese Hochschule oder die durch sie vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Jede ehrenhalber erfolgende Verleihung eines akademischen Grades bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Staatsamtes.

§ 6. Das Professorenkollegium kann den verliehenen akademischen Grad zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneuern, wenn dies wegen der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Geehrten mit der Hochschule angezeigt erscheint.

Führung inländischer akademischer Grade.

§ 7. (1) Personen, denen von einer österreichischen Hochschule ein akademischer Grad ordnungsmäßig verliehen wurde, sind berechtigt, diesen Grad im Gebiete der Republik Österreich zu führen.

(2) Die akademischen Doktorgrade sowie jene akademischen Grade, die in den Vorschriften der bezüglichen Studien- und Prüfungsordnungen unter Beifügung einer besonderen Fachrichtung bezeichnet sind, sind im Verkehr gegenüber den staatlichen Behörden unter Beifügung dieser besonderen Fachrichtung zu führen. Im privaten Verkehr können diese Grade mit oder ohne Bezeichnung dieser Fachrichtung geführt werden.

§ 8. Ehrenhalber verliehene akademische Grade dürfen stets nur mit einem diese Art der Zuerkennung kennzeichnenden Zusatz geführt werden.

Verlust inländischer akademischer Grade.

§ 9. (1) Die zur Verleihung befugte Hochschulbehörde kann einen inländischen akademischen Grad durch Bescheid entziehen:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der akademische Grad durch gefälschte Zeugnisse oder sonst durch Täuschung erschlichen worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung von der Hochschulbehörde irrigerweise als gegeben angesehen worden sind;
- b) wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erweist.

(2) Die Hochschulbehörde hat den verliehenen akademischen Grad durch Bescheid wieder zu entziehen:

- a) wenn der Inhaber als „Illegaler“, „schwerer belasteter Nationalsozialist“ oder „Förderer“ im Sinne der §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, festgestellt worden ist oder

b) wenn der Inhaber sich entgegen dem Verbot des § 3 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, für die NSDAP oder ihre Ziele betätigt.

(3) Gegen den Bescheid der Hochschulbehörde steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

Strafbestimmung.

§ 10. Wer unbefugt einen inländischen akademischen Grad führt, wird nach § 2 des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, bestraft.

Fischer

79. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Führung ausländischer akademischer Grade.

Auf Grund des § 1, C, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger, die einen akademischen Grad (§ 1 der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78) an einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades der Nostrifikation des Diplomes.

(2) Ehrenhalber von einer ausländischen Hochschule verliehene akademische Grade dürfen österreichische Staatsbürger nur mit Genehmigung des Staatsamtes führen.

§ 2. (1) Ausländer dürfen einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad während eines nur vorübergehenden Aufenthaltes im Bereich der Republik Österreich führen, wenn sie zu dessen Führung nach dem Recht ihres Heimatstaates befugt sind. Sie haben sich über diese Berechtigung auf Verlangen der Behörden auszuweisen.

(2) Nehmen sie im Bereich der Republik Österreich ihren dauernden Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm), dann bedürfen sie zur Führung des ausländischen akademischen Grades der Nostrifikation des Diploms.

§ 3. (1) Der Antrag auf Nostrifikation ist vom Bewerber bei einer zur Verleihung inländischer akademischer Grade gleicher Art befugten Hochschulbehörde zu stellen. Dem Antrag sind eine kurze Darstellung des Lebenslaufes des Bewerbers sowie die folgenden Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (beglaubigter Übersetzung) beizufügen: das Reifezeugnis, die Studien- und Prüfungsnachweise und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Das zuständige Professorenkollegium prüft, ob der Bewerber den für die Erlangung eines akademischen Grades gleicher Art im Inland gestellten Anforderungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorstudien als auch der fachwissenschaftlichen Studien vollkommen entsprochen hat, ob ihm daher auf Grund der von ihm nachgewiesenen Studien, Prüfungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der akademische Grad auch im Inland hätte zuerkannt werden können.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. (2) zu, kann die zur Verleihung befugte Hochschulbehörde die Nostrifikation des akademischen Grades unbedingt aussprechen.

(4) Treffen die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht zu, so weist das Professorenkollegium den Antrag als unbegründet ab oder es gibt dem Bewerber die Bedingungen bekannt, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Antrages abhängig macht. Der Bewerber kann insbesondere angewiesen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen oder sich sämtlichen oder einzelnen der für die Erlangung entsprechender akademischer Grade im Inland vorgeschriebenen strengen Prüfungen zu unterziehen.

(5) Gegen einen Bescheid nach Abs. (4) steht dem Bewerber binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

(6) Die erfolgte Nostrifikation ist von der Hochschulbehörde auf dem an der ausländischen Hochschule erlangten Diplom zu vermerken.

§ 4. Mit dem Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer österreichischen Hochschule erwirbt ein Ausländer unmittelbar die Befugnis zur Führung des an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grades.

§ 5: (1) Unter den im § 9 der Verordnung vom 9. Juli 1945 über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, St. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Voraussetzungen kann die Nostrifikation eines ausländischen akademischen Grades von der Hochschulbehörde, die das Nostrifikationsverfahren durchgeführt hatte, widerrufen werden.

(2) Gegen einen Widerrufungsbescheid nach Abs. (1) steht dem Bewerber binnen zwei Wochen die Berufung an das Staatsamt offen.

§ 6. Wer einen ausländischen akademischen Grad unbefugt führt, wird nach § 2 des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, bestraft.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Verordnungen und Erlässe oder die in solchen enthaltenen Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Fischer

80. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Einteilung des Studienjahres an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung).

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

I. Studienjahr an den Universitäten und an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

§ 1. Das Studienjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

§ 2. Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Hauptferien; das Wintersemester endet mit dem 31. Jänner, die Semesterferien enden mit dem 14. Februar, das Sommersemester mit dem 28. Juni, die Hauptferien mit dem 30. September.

§ 3. (1) Die Lehrveranstaltungen, die sich auf das ganze Semester erstrecken, haben an dem ersten auf den 30. September und an dem ersten auf den 14. Februar folgenden Wochentag, der nach der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnisse für ihre Abhaltung in Betracht kommt, zu beginnen und sind bis zu dem letzten dieser Wochentage des Semesters fortzuführen. Der akademische Senat (das Professorenkollegium) kann jedoch den Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters fallweise in die mit dem ersten Sonntag des Monats Oktober beginnende Woche verlegen

(2) Prüfungen, Promotionen und Lehrausflüge (Exkursionen) können im Bedarfsfalle auch während der Semesterferien, während zweier Wochen innerhalb der Osterferien, in den Hauptferien bis zum 15. Juli und ab 20. September stattfinden.

(3) Die ordentliche Frist zur Immatrikulation und Inskription für das Wintersemester beginnt mit dem 23. September und endet mit dem 15. Oktober; für das Sommersemester beginnt diese Frist mit dem 1. Februar und endet mit dem 21. Februar. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Dekan (Rektor) eine Verlängerung dieser Frist um vier Wochen gewähren.

§ 4. Unterrichts- und prüfungsfrei unter Bedachtnahme auf die Ausnahme des § 3, Abs. (2), sind: die Sonntage, die Tage vom 19. Dezember bis zum 7. Jänner einschließlich, vom 16. März bis zum 20. April einschließlich, jedenfalls aber bis zum Dienstag nach dem Osterfeste einschließlich, ferner — soweit sie in die Zeit des Unterrichts- und Prüfungsbetriebes fallen — die gesetzlichen Feiertage und ein vom Rektor bestimmter Tag des Sommersemesters (Rektorstag).

§ 5. (1) Sitzungen des akademischen Senates und der Professorenkollegien können ausnahmsweise über besondere Anordnung des Staatsamtes

oder, wenn der Vorstand einer solchen akademischen Behörde es zur Wahrung wichtiger Belange der Hochschule oder Fakultät für zwingend geboten erachtet, auch in den Ferien und an unterrichts- und prüfungsfreien Tagen einberufen werden.

(2) Der Dienst, der zur fortlaufenden Wahrnehmung der unerläßlichen Verwaltungsaufgaben an der Hochschule, zur ungestörten Aufrechterhaltung des Spitalsbetriebes an den Universitätskliniken, zur Fortführung unerläßlicher wissenschaftlicher Arbeiten und zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Hochschule und aller ihrer Einrichtungen unbedingt erforderlich erscheint, ist auch während der Ferien und an den unterrichts- und prüfungsfreien Tagen sicherzustellen.

(3) Dienstrechtliche Vorschriften über den Erholungsurlaub der Staatsangestellten, die sich auch auf das Hochschulpersonal beziehen, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

II. Studienjahr an den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten für die übrigen wissenschaftlichen Hochschulen mit folgenden Abweichungen:

Das Wintersemester endet mit dem 15. Februar, die Semesterferien enden mit dem letzten Februar, das Sommersemester mit dem 28. Juni.

Der akademische Senat (das Professorenkollegium) legt Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen sowie Beginn und Ende der Immatrikulation und der Inskription fest.

Die Osterferien beginnen zwei Wochen vor und enden eine Woche nach dem Ostersonntag.

III. Schlußbestimmungen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Studienjahres 1945/46 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Dekrete, Verordnungen und Erlässe oder die in solchen enthaltenen Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Fischer

81. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse österreichischer Staatsbürger.

Auf Grund des § 1, C, Punkt 1, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

§ 1. Österreichische Staatsbürger können sich in der Regel nur an einer im Bereiche der Republik Österreich gelegenen Unterrichtsanstalt wirksam einer Reifeprüfung unterziehen.

§ 2. (1) Ein Reifezeugnis, das ein österreichischer Staatsbürger an einer ausländischen Unterrichtsanstalt erlangt hat, ist nur dann als gültig anzusehen, wenn das Staatsamt dem Schüler

ausnahmsweise die Ablegung der Prüfung an dieser Anstalt vorher gestattet hat oder das Zeugnis nachträglich als gültig anerkennt (nostrifiziert).

(2) Das Staatsamt kann die Nostrifikation des ausländischen Reifezeugnisses von der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus bestimmten Lehrfächern an einer inländischen Unterrichtsanstalt gleicher oder ähnlicher Type abhängig machen.

(3) Im Falle der Anerkennung nach Abs. (1) ist auf das ausländische Reifezeugnis der Gültigkeitsvermerk des Staatsamtes zu setzen.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. März 1869, R. G. Bl. Nr. 31, außer Kraft.

Fischer

82. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

Auf Grund des § 1, C, Punkt 2, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266 aus 1935, wird verordnet:

§ 1. (1) Semester, die ein Studierender an einer ausländischen Hochschule zugebracht hat, können vom Professorenkollegium der nach der Fachrichtung des ausländischen Studiums zuständigen Hochschule (Fakultät) in die inländische Studienzeit gleicher oder verwandter Fachrichtung zur Gänze oder teilweise eingerechnet werden, wenn die nachweislich besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang den Anforderungen der maßgebenden inländischen Studienordnung entsprechen.

(2) Ist letztere Voraussetzung nicht gegeben oder bestehen Zweifel über die Stellung, die die ausländische Hochschule ihrem Heimatstaate gegenüber oder in wissenschaftlicher Beziehung überhaupt einnimmt, so entscheidet das Staatsamt auf Antrag des Professorenkollegiums.

§ 2. (1) Eine akademische oder staatliche Prüfung, die ein Studierender an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, kann vom Staatsamt an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfung anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Professorenkollegium der Hochschule, beziehungsweise bei der zuständigen Prüfungskommission einzubringen. Das Professorenkollegium (die Prüfungskommission) hat zum Antrag mit ausführlicher Begründung Stellung zu nehmen.

(2) Das Staatsamt kann die Anerkennung der ausländischen Prüfung von der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus bestimmten Prüfungsfächern abhängig machen.

Fischer